

mung mit dem zuständigen Vorstand der Gewerkschaften eigenverantwortlich. Weiteres zum Einsatz von Sicherheitsinspektoren und zur Bildung von Sicherheitsinspektionen wird in Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung geregelt.

(2) Über die Einordnung des Sicherheitsinspektors bzw. der Sicherheitsinspektion in ein Organ für Betriebssicherheit entscheidet der zuständige Minister bzw. Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans mit Zustimmung des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Mit dieser Einordnung übernimmt der Leiter des Organs für Betriebssicherheit die Rechte und Pflichten des Sicherheitsinspektors bzw. Leiters der Sicherheitsinspektion (nachfolgend Sicherheitsinspektor genannt).

(3) Der Abschluß von Arbeitsverträgen mit Sicherheitsinspektoren durch die Betriebe, wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe sowie die örtlichen Räte (ausgenommen die Räte der Bezirke) bedarf der Zustimmung des übergeordneten Organs. Das gleiche gilt, wenn auf Initiative der Betriebe oder der genannten Organe 3as Arbeitsrechtsverhältnis geändert bzw. aufgelöst werden soll.

(4) Bei sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen erteilt die Zustimmung für den Einsatz des Sicherheitsinspektors bzw. zu dessen Entbindung von dieser Funktion das zuständige Staatsorgan.

(5) Betriebe können vereinbaren, daß sie von einem Sicherheitsinspektor gemeinsam betreut werden. Voraussetzung hierfür ist, daß Art und Umfang der Aufgaben zur Unterstützung der Leiter der beteiligten Betriebe auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes dies zulassen und die jeweils übergeordneten Organe zugestimmt haben. Die Betreuungsaufgaben sind in dem Arbeitsvertrag zu vereinbaren, den der Sicherheitsinspektor mit einem dieser Betriebe abschließt. Die Begründung von Arbeitsverhältnissen mit weiteren von ihm betreuten Betrieben ist nicht zulässig.

§26

(1) Der Sicherheitsinspektor erfüllt als Beauftragter des Leiters des Betriebes bzw. Organs Aufgaben zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Er ist dem Leiter des Betriebes bzw. Organs für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Leiter des Betriebes bzw. Organs hat die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Sicherheitsinspektors bzw. der Sicherheitsinspektion zu schaffen.

(2) Der Sicherheitsinspektor ist verpflichtet, den Leiter des Betriebes bzw. Organs bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz umfassend zu beraten und sachkundig zu unterstützen. Er hat dem Leiter Entscheidungsvorschläge zur Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu unterbreiten und als dessen Beauftragter die leitenden Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit zur Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes anzuleiten und zu kontrollieren.

§27

(1) Zur Lösung seiner Aufgaben ist der Sicherheitsinspektor berechtigt, unter Beachtung der Festlegungen über den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen zu jeder Zeit Betriebsanlagen und -einrichtungen zu kontrollieren, in Unterlagen einzusehen, von den leitenden Mitarbeitern und den Werk tätigen Informationen zu Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzuholen, die Abgabe von Stellungnahmen zu verlangen und die Beseitigung von Mängeln im Gesundheits- und Arbeitsschutz zu fordern.

(2) Der Sicherheitsinspektor hat das Recht, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vom Disziplinarbefugten die Einleitung von Erziehungsmaßnahmen zu verlangen.

§28

Die Minister und Leiter der arideren zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe haben die einheitliche Aus- und Weiterbildung der Sicherheitsinspektoren zu gewährleisten.

IV.

Kontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und staatliche Organe

§29

(1) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund übt die Kontrolle über den Gesundheits- und Arbeitsschutz in den Betrieben durch folgende Organe aus:

- a) die Abteilung Arbeitsschutz des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und
- b) die Abteilungen Arbeitsschutzinspektion der Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes mit ihren Arbeitsschutzinspektionen.

(2) Die Kontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Bereich der bewaffneten Organe erfolgt in eigener Zuständigkeit.

§30

(1) Staatliche Organe mit Befugnissen zur Kontrolle, Anleitung und Überwachung auf speziellen Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind

- a) das Ministerium für Gesundheitswesen, das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz, das Staatliche Amt für Technische Überwachung und die Oberste Bergbehörde;
- b) dafür eingesetzte Organe der Ministerien und anderer zentraler Staatsorgane sowie
- c) Arbeitshygiene- und Hygieneinspektionen der Räte der Bezirke und Kreise.

(2) Die im Abs. 1 genannten Organe haben gemäß ihrer Zuständigkeit insbesondere technische Gutachten anzufertigen, wissenschaftlich-technische Ergebnisse zu beurteilen, die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zu kontrollieren, über Zulassungen zur Herstellung bzw. Errichtung und zur Inbetriebnahme ausgewählter Arbeitsmittel und Arbeitsstätten zu entscheiden, deren Nutzung und Instandhaltung zu überwachen. Dazu sind die entsprechenden technischen Prüfungen vorzunehmen. Außerdem "obliegt ihnen gemäß ihrer Zuständigkeit die Kontrolle der Leitung und Planung, der Einhaltung 3er Rechtsvorschriften und der Erfüllung der Anforderungen an die Qualifikation der Werk tätigen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Sie haben die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit für die Vorbereitung staatlicher Entscheidungen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu nutzen. Die spezifischen Aufgaben dieser Organe werden in Rechtsvorschriften geregelt.

V.

Beschwerdeverfahren gegen Auflagen der Arbeitsschutzinspektoren und von Beauftragten der staatlichen Organe mit Befugnissen zur Kontrolle, Anleitung und Überwachung auf speziellen Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

§31

(1) Gegen Auflagen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die gemäß § 293 des Arbeitsgesetzbuches durch Arbeitsschutzinspektoren oder gemäß § 294 des Arbeitsgesetzbuches durch Beauftragte staatlicher Organe erteilt wurden, kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Die Beschwerde ist schriftlich oder